

ZENDAS Aktuell

13.05.2025

Liebe Datenschutzinteressierte,

künftig also „Bundesbeauftragte für Datennutzung, Datenschutz und Informationsfreiheit“? So steht es im Koalitionsvertrag. Ein Ausdruck von „Mehr-möglich-machen und Weniger-verbieten“? Vermutlich. Eine Änderung der Begrifflichkeiten ändert zwar nichts (zumal der Datenschutz ja ohnehin genau genommen keine Daten schützt, sondern die Grundrechte der betroffenen Person), aber neben neuen Zuständigkeiten der Bundesbehörde und der Stärkung der Datenschutzkonferenz plant die neue Bundesregierung auch, „aufwändige Einwilligungslösungen“ durch „unbürokratische Widerspruchslösungen“ zu ersetzen. In welchen Fällen das möglich gemacht werden soll und ob das wirklich immer zu weniger Bürokratie führt, wird man sehen.

Heute geht es in unserem Newsletter erst einmal kreuz und quer durch den Datenschutz: Beschäftigtendatenschutz beim betrieblichen Eingliederungsmanagement, Betroffenenrechte bei Auskunftersuchen, Schutz von Gesundheitsdaten bei Attesten, Datenübermittlung auf der Grundlage der Amtshilfe, ein Vortrag als Baustein für eine Schulung zur KI-Kompetenz und Neues zur Zertifizierung nach dem Data Privacy Framework.

Für Jeden etwas dabei also. Daher: Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr ZENDAS-Team

Aufbewahrung von Unterlagen beim betrieblichen Eingliederungsmanagement

Das betriebliche Eingliederungsmanagement (bEM) als Ausdruck der Fürsorgepflicht der arbeitgebenden Stelle soll langzeiterkrankten oder wiederholt erkrankten Beschäftigten bei der Wiederaufnahme der Arbeit behilflich sein und weiterer Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit vorbeugen.

Dabei fallen zahlreiche Daten an, auch sensible Gesundheitsdaten. Es stellt sich also die Frage, welche Daten der betroffenen Person im Rahmen des bEM wo und wie lange aufbewahrt werden dürfen. Hierzu haben wir unsere bereits bestehenden Webseiten aktualisiert.

https://www.zendas.de/themen/bEM_Aufbewahrung.html

Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommen Sie vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS?

Lesen Sie hierzu:

<https://www.zendas.de/zendas/abo.html>

Info-Server Aktuell

Auskunft nach Art. 15 DS-GVO trotz unverhältnismäßigem Aufwand?

Wer kennt das nicht – eine betroffene Person beantragt Auskunft nach Art. 15 DS-GVO – ohne die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher zu bezeichnen. Gerade der Hochschulbereich ist oft sehr arbeitsteilig organisiert und bei der Bearbeitung des Auskunftsanspruchs steckt nicht unerheblicher Arbeitsaufwand dahinter. Aber kann man den Auskunftsanspruch ablehnen, weil nach Erwägungsgrund 63 Satz 7 die betrof-

fene Person in bestimmten Fällen präzisieren soll, worauf sich ihr Auskunftsersuchen bezieht? Oder braucht man den Auskunftsanspruch deswegen nicht zu erfüllen, weil es einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde? Mit diesen Fragen hatte sich mit dem Bundesfinanzhof ein oberstes Gericht in Deutschland zu beschäftigen und kam zu eindeutigen Ergebnissen. Ahnen Sie schon, zu welchen?

https://www.zendas.de/themen/betroffenen_rechte/antraege_unbegruendet.html

Attest und Prüfungsunfähigkeit

Erst im letzten Newsletter hatten wir über ein Update unseres Dokuments zu Attest und Prüfungsunfähigkeit berichtet. Jetzt haben wir es schon wieder aktualisiert: Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein hat sich genau

mit diesem Thema in seinem 43. Tätigkeitsbericht über den Berichtszeitraum 2024 beschäftigt. Inhaltlich ist es eine Bestätigung unserer bisherigen Ausführungen. Aber natürlich haben wir auch diese Aufsichtsbehörde jetzt in unserem Dokument ergänzt.

https://www.zendas.de/recht/bewertung/attest_pruefungsunfaehigkeit.html

Amtshilfe allein reicht nicht

Dass die Vorschriften der Amtshilfe keine Übermittlungsgrundlagen sind und eine Auskunft nicht allein deswegen erteilt werden kann, weil sich eine andere Behörde auf die Amtshilfe beruht, ist keine neue Erkenntnis und erläutern wir schon seit Jahren auf unserer Webseite. Vor einigen Monaten hat allerdings das bayerische Oberste Landesgericht dies mit erfreulicher Klarheit for-

muliert. Außerdem enthält der Beschluss interessante Ausführungen, wann eine ersuchte Behörde Anlass zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens hat – trägt doch die ersuchende Stelle die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Den Verweis auf diese Entscheidung haben wir auf unserer Webseite ergänzt.

<https://www.zendas.de/themen/amtshilfe.html>

Info-Server Aktuell

KI-Kompetenz: Baustein Datenschutz - Online-Vortrag

Die KI-Verordnung verpflichtet Anbieter und Betreiber von KI-Systemen zur Schulung u.a. ihres Personals. Dabei geht es auch darum, rechtliches Bewusstsein und Kompetenz zu schaffen, um Grundrechte zu schützen. Eines der Grundrechte, das beim Einsatz von KI eine Rolle spielen kann, ist das Grundrecht auf Datenschutz bzw. in-

formationelle Selbstbestimmung. Wir haben einen neuen Online-Vortrag zum Thema "KI aus datenschutzrechtlicher Sicht" erstellt. Die Idee ist, dass dieser Vortrag ein "Baustein", also ein Bestandteil einer umfassenden KI-Schulung - eben der Baustein, der sich mit datenschutzrechtlichen Aspekten von KI beschäftigt – sein kann.

https://www.zendas.de/veranstaltungen/KI_Kompetenz_DS.html

Update: Data Privacy Framework (DPF)

In unserem „Videovortrag EU-U.S. Data Privacy Framework - Teil 1“ weisen wir unter anderem darauf hin, dass bei Beschäftigtendaten immer erst zu prüfen ist, ob sich die Zertifizierung des US-Unternehmens auf der „DPF- Liste“ auch auf diese Datenkategorie („HR-Daten“) bezieht.

Nach Sinn und Zweck des DPF ist es doch eigentlich eindeutig, dass es dabei um die Daten beschäftigter Personen der übermittelnden Stelle (also der Stelle im EWR) geht. Oder? Auf unserer neuen Webseite „Zusatz-Zertifizierung für HR-Daten“ stellen wir auch eine andere Sichtweise dar.

https://www.zendas.de/themen/drittlandstransfer/HR_Daten.html

Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:

<https://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3690
Fax: 0711 / 6858 3689
E-Mail: poststelle@zendas.de
Web: <https://www.zendas.de>

Newsletter herausgegeben von: ZENDAS
Verantwortlich: Andreas Lumpe

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team